

Gericht: Keine Betrugsabsicht bei Thermofenster von Daimler

Klägern bricht ein zentrales Argument weg

mj. FRANKFURT. Nach einem Grundsatzurteil im Mai 2020 musste Volkswagen Tausende Diesel-Fahrer entschädigen. Ein solcher Ausgang ist Daimler am Donnerstag vor dem Bundesgerichtshof (BGH) erspart geblieben. Der VII. Zivilsenat wies vier Revisionen gegen den Stuttgarter Konzern wegen der Verwendung des sogenannten Thermofensters in Dieselmotoren ab. Im Gegensatz zur VW-Abgasaffäre seien beim Hersteller der Mercedes-Benz-Fahrzeuge keine Betrugsabsichten erkennbar, machten die Bundesrichter deutlich. Damit dürfte vergleichbaren Klagen gegen Daimler ein zentrales Argument weggebrochen sein (Az. VII ZR 190/20 u. a.).

Bei den Thermofenstern handelt es sich um eine temperaturabhängige Abgasreinigung in Mercedes-Dieselfahrzeugen. Zahlreiche Kläger sehen darin jedoch eine illegale Abschaltvorrichtung. Sie argumentierten, dass die Stickoxid-Grenzwerte der Modelle nur auf dem Prüfstand eingehalten werden, nicht aber im Alltagsbetrieb auf der Straße. Daimler wiederum bestreitet das. Die Diesel-Abgassysteme des Konzerns seien rechtlich und technisch begründbar und genügen den europäischen Vorgaben, erklärte Renata Jungo Brüngger, Daimler-Vorstand für Integrität und Recht, im Gespräch mit der F.A.Z. im Herbst 2020.

In den jüngsten Revisionen ging es um Schadenersatzklagen, die zuvor vom Oberlandesgericht (OLG) Koblenz abgewiesen worden waren. Die Vorinstanz hatte in allen Fällen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Mercedes-Fahrer verneint. Diese Entscheidungen sind nach Auffassung des BGH ohne Rechtsfehler zustande gekommen. Selbst

wenn man von einer unsicheren Rechtslage bezüglich des Thermofensters ausgehe, könne nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die handelnden Personen einen Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Zudem folge aus einer – unterstellten – objektiven Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung längst kein Vorwurf hinsichtlich der Schädigung der Fahrzeugkäufer, heißt es in Karlsruhe.

Damit bleibt der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung in den Thermofensterklagen treu. Schon Ende Januar teilte der VI. Zivilsenat mit, der Einsatz des Thermofensters sei nicht vergleichbar mit dem Vorgehen bei VW, wo im „eigenen Kosten- und Gewinninteresse“ entschieden worden sei, Genehmigungsbehörden mit der Hilfe von Software über die Einhaltung der Grenzwerte zu täuschen. Und im Juli machte der Senat in einer anderen Revision deutlich, dass allein der Einsatz des Thermofensters noch keinen Schadenersatzanspruch begründet.

Als große Hürde bleibt damit für Daimler die angekündigte Musterfeststellungsklage des Bundesverbands Verbraucherschutz (vzbv) vor dem OLG Stuttgart. Die Verbraucherschützer werfen dem Automobilhersteller „bewusste Manipulation“ der Grenzwerte für Abgase vor. Mit ihrem Vorhaben könnten sie Mercedes-Fahrer ansprechen, die trotz der deutlichen BGH-Urteile weiterhin klagewillig sind. Dennoch: Das Thermofenster bleibt der Justiz auch so erhalten. Schon in der kommenden Woche hält ein Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof möglicherweise richtungweisende Schlussanträge zur Abgasrückführrate bei bestimmten Temperaturen. Im Fokus dann: Volkswagen.

